

B U N D E S G E R I C H T S H O F

TX 7B 438/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsphase

Wolf 7 [REDACTED]

██████████/Israel, ██████████straße ██████████.

Kläger und Besondere der Klage,

[illegible]

2000

Land Reclamation - Failure.

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,

[REDACTED] [REDACTED]

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und
Dr. Thumm

in der Sitzung vom 9. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 7. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 7. Mai 1969
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Daß im Entschädigungsprozeß ein erbbiologisches
Gutachten zulässig ist und erforderlich werden kann,
bedarf keiner Bestätigung durch den Bundesgerichtshof.
Ob es erforderlich ist, bleibt eine Frage des Einzel-
falles; zu ihrer Entscheidung kann die Revision nicht
zugelassen werden (BGH Rzw 1967, 378 Nr. 27).

Die Anforderungen an den "Indizienbeweis" sind in
Entschädigungsprozeß die gleichen wie im gewöhnlichen
Zivilprozeß; auch das bedarf keiner Entscheidung des

- 3 -

Bundesgerichtshofs. Die Beschwerde beklagt die Herabwürdigung des Patrichters; einen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision vermag sie nicht aufzuzeigen.

Hei von der Mühlen

